

28/ME

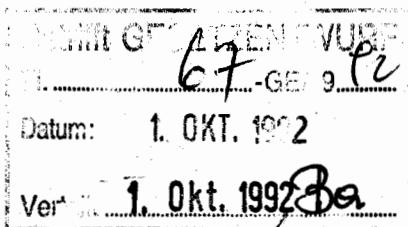
ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Wien, am 29. September 1992
Pi



Bezug: GZ. 12.690/5-III/2/92

Dr Romeder

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich, in der Beilage 25 Kopien seiner Stellungnahme zu o.a. Betreff zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:
Der Generalsekretär: Der Präsident:

Hink
WHR. Dr. Robert Hink

Romeder
Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages

Beilage

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien · Johannesgasse 15
Telefon: 5121480
Telefax: 513375872

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Wien, am 29. September 1992
Pi

Minoritenplatz 5
Postfach 65
1014 Wien

Bezug: GZ. 12.690/5-III/2/92

Betr.: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz,
Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeit-
gesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganz-
tägigen Schulformen

Zu den übermittelten Novellenentwürfen erlaubt sich der Österreichische Gemeindebund folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf einer Schulorganisationsnovelle soll zwei wesentliche Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates im Schulbereich einer Realisierung zugeführt werden, nämlich Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen und Sicherstellung, daß ein flächendeckendes Angebot ganztägiger Schulformen im Regelschulwesen eingerichtet wird.

Der erste, für die Gemeinden wesentliche Schwerpunkt der SchOG-Novelle beinhaltet Vorschriften über Dezentralisation, Autonomie und Mitbestimmungsmöglichkeiten an den Schulen. Die Schulautonomie ist prinzipiell begrüßenswert, da durch die vorgesehenen Regelungen auf regionale Bedürfnisse wesentlich besser eingegangen werden kann als nach der zur Zeit geltenden Rechtslage. Ergänzungsbedürftig sind jene, die Schulautonomie betreffenden Vorschriften aber in dem Bereich, der die schulautonome Eröffnungszahl für fakultative Unterrichtsangebote und die Teilungszahl nur durch das zur Verfügung gestellte Lehrpersonal einengt. Hier müßte jedenfalls auch eine Bestimmung aufgenommen werden welche festlegt, daß sowohl die Festlegung der Eröffnungszahl als auch der Teilungszahl unter Bedachtnahme auf die vorhandenen Räumlichkeiten zu erfolgen hat.

Der zweite Schwerpunkt dieser Novelle, um nicht zu sagen das Kernstück, ist die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes ganztägiger Schulformen. Diese ganztägige Schulform soll sich auch auf das Angebot der Pflichtschulen, d.h. Volks- und Hauptschulen beziehen. Dadurch werden die Gemeinden als Schulerhalter der Pflichtschulen finanziell äußerst stark berührt. Die Einführung der Ganztagschule oder der ganztägigen Betreuung bringt für die Gemeinden dadurch Kosten, daß ein zusätzlicher zu deckender Raumbedarf entsteht, und bedingt dadurch auch, daß die übrigen, von der Gemeinde als Schulerhalter zu tragenden Kosten überproportional steigen. So müssen die Schulwarte länger beschäftigt werden. Die Hilfskräfte, die Betreuung sowie die Verköstigung der Pflichtschüler sind ebenfalls von der Gemeinde sicherzustellen.

Wenn in dem Gesetzesentwurf davon ausgegangen wird, daß die Kosten im Wege von Beiträgen der Eltern überwälzbar sind, so stehen dieser Meinung einerseits formelle aber auch tatsächliche Hindernisse entgegen. Wenn bei den Elternbeiträgen auf die soziale Bedürftigkeit einzugehen ist, so muß festgehalten werden, daß diese Elternbeiträge für die Betreuung durch Verordnung der Landesregierung festzulegen sind. Diese Verordnungen der Landesregierungen können aber nach Ansicht des Österreichischen Gemeindebundes nicht auf alle regionalen Unterschiede Bedacht nehmen. Hier müßte die Festlegung der zumutbaren Beiträge dem Schulerhalter überlassen werden.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang auch, daß jene Gebiete, mit dem niedrigsten Durchschnittseinkommen der Bevölkerung nahezu ident sind mit jenen Gemeinden mit der geringsten Finanzkraft. Dies führt dazu, daß ohne Zuschüsse des Bundes eine ganztägige Betreuung der Schüler in Pflichtschulen in diesen Gebieten nicht finanzierbar ist.

Die den Gemeinden konkret durch die ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich entstehenden Kosten resultieren beispielsweise aus:

- o *Hilfspersonal für die Betreuung der Kinder, soweit bei der ganztägigen Schulform die Kinder nicht durch Lehrpersonal vertreten werden*
- o *Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten, so z.B. Speisesäle, Küchen etc. Dies ist auch notwendig, wenn die Schüler mit Fertigmenüs versorgt werden. Zur Zeit gibt es in Niederösterreich keine Ganztagschule, bei der die Kinder in Gasthöfen das Essen einnehmen*
- o *Schaffung zusätzlicher Freizeiteinrichtungen für die Beschäftigung der Kinder*
- o *Instandhaltungsarbeiten werden doppelt so schnell notwendig, wenn die Schule doppelt intensiv benutzt wird*
- o *Eine zusätzliche Belastung der Schulwarte ist nicht generell möglich*

Im Schuljahr 1990/91 gab es in Österreich 5.074 allgemeinbildende Pflichtschulen, davon 3.386 Volksschulen und 1.181 Hauptschulen.

Die derzeit vorhandenen Standorte mit ganztägiger Betreuung sind sicher nicht ausreichend und als flächendeckendes Angebot, wie im Regierungsübereinkommen angestrebt, zu sehen. Dies führt dazu, daß unter Beachtung des zumutbaren Schulweges fast jede Volksschule und auch Hauptschule eine ganztägige Betreuung vorsehen müßte. Ausnahmen hievon wird es lediglich in Ballungszentren, nicht aber auf dem flachen Land geben können.

Besonders hervorheben wollen wir in diesem Zusammenhang noch, daß die Gemeinde, sofern sie Schulerhalter ist, ihr die ausschließliche Entscheidung über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung über die ganztägige Schulform obliegen muß.

Im § 8a Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes wird hinsichtlich der Festlegung der Standorte ganztägiger Schulformen an öffentlichen, allgemeinbildenden Pflichtschulen auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 sowie des § 11 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes verwiesen. Dem Gesetz ist nicht schlüssig zu entnehmen, ob, in welcher Form auch immer, ein Rechtsanspruch auf Errichtung einer ganztägigen Schulform gegenüber dem Schulerhalter entstehen kann. Ein derartiger Rechtsanspruch, wie er etwa aufgrund des § 2 Abs. 3 des Entwurfes der SchOG-Novelle abgeleitet werden könnte, wird jedenfalls nachdrücklichst abgelehnt.

Der Österreichische Gemeindebund lehnt daher jene Teile der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle ab, welche derart gravierende finanzielle Belastungen der österreichischen Gemeinden als Schulerhalte mit sich bringen. Einer Realisierung dieser Tendenzen könnte nur in dem Fall näher getreten werden, wenn sämtliche dadurch entstehenden Kosten vom Bund getragen bzw. abgegolten werden.

Zu den einzelnen Punkten erlauben wir uns noch in legistischer Hinsicht folgende schwere Bedenken anzumerken:

- o *In der Promulgationsklausel wird bei der 14. SchOG-Novelle und der Novelle zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz die Formulierung "zuletzt geändert durch..." gebraucht, statt alle, den Rechtsbestand dokumentierenden Rechtsvorschriften anzuführen*
- o *Die Bezeichnung als 14. Novelle ist insofern unkorrekt, als der gegenständliche Rechtsbestand z.B. auch durch Art. I des Budgetsanierungsgesetzes 1963 BGBL. Nr. 83 beeinflußt wurde, somit materiell eine Novelle zum SchOG darstellt*
- o *Eine Bestimmung wie die des § 2a SchOG, in der der Normunterworfene verpflichtet wird, die "weibliche Form" in allen schulrechtlichen Vorschriften (insbesondere den Lehrplanverordnungen) aufzusuchen, ist unzumutbar*
- o *Die Bestimmungen über das in Kraft treten sind - sie machen die Verwirrung perfekt - ebenfalls als unzumutbar zu bezeichnen*

Geht man davon aus, daß die beabsichtigte Novelle zum SchOG - das etwas mehr als 130 Paragraphen umfaßt - nicht weniger als 89 Änderungsanordnungen enthält, wäre es weit sinnvoller und der Rechtsicherheit wesentlich dienlicher, den Entwurf eines gänzlichen neuen SchOG zu präsentieren. Damit könnte man sich ersparen, eine Novelle zu novellieren, was auch nicht zum besseren Verständnis dient.

Wir erlauben uns anzuregen, sowohl das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, als auch das Schulzeitgesetz nach der Novellierung wieder zu verlautbaren.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

wHR.Dr. Robert Hink

Der Präsident:

*Franz Romeder
Präsident des NÖ Landtages*